

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt –
im Bereich des LWL

Ansprechpartner:
Norbert Rikels

nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-4593
Fax: 0251 591-6596
E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

Az.: 50 80 31

Münster, 25.03.2010

Rundschreiben 12 / 2010

Anerkennung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im letzten Jahr gab es einige Unsicherheiten bei der Anerkennung von Kindern mit Behinderung. In diesem Zusammenhang haben wir uns auch mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgestimmt. Als Ergebnis des Jahresberichts darf ich Ihnen dazu auch mitteilen, dass die absolute Anzahl der Ablehnungen im Vergleich zu 2008 nahezu konstant geblieben ist, obwohl die Anzahl der Anträge deutlich gestiegen ist. Die Ablehnungsquote ist damit im Ergebnis sogar etwas gesunken. Für die künftigen Anträge möchte ich Ihnen aber dennoch nochmals die Anerkennungsvoraussetzungen darstellen.

(Drohende) wesentliche Behinderung

Damit Kinder dem Personenkreis der Leistungsberechtigten nach §§ 53 ff. SGB XII zugeordnet werden können, benötigt der LWL eine (amts-)ärztliche Stellungnahme, die darlegt, welche (drohende) Behinderung vorliegt. Aufgrund der (amts-)ärztlichen Stellungnahme entscheidet der LWL, ob die Leistungsvoraussetzungen (insbesondere eine Behinderung) vorliegen.

Das bedeutet, dass

- die körperliche, geistige oder seelische Gesundheit des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vom für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und das Kind dadurch in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (Behinderung) bzw.
- der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (drohende Behinderung).

Dabei muss es sich um eine wesentliche (drohende) Behinderung handeln. Die wesentlichen Behinderungen sind in den §§ 1 – 3 der Eingliederungshilfeverordnung aufgelistet.

Sinnvoll ist, dass in der (amts-)ärztlichen Stellungnahme eine eindeutige Aussage getroffen wird, ob bzw. welche wesentliche Behinderung vorliegt bzw. einzutreten droht. Wichtig ist, dass die Stellungnahme darstellt, wie lange die (drohende) wesentliche Behinderung voraussichtlich andauert.

Bei Entwicklungsverzögerungen ist zu den einzelnen Entwicklungsbereichen der Rückstand (in Monaten) zu beschreiben und anzugeben, welche Untersuchungsmethode angewandt wurde. Von einer (drohenden) wesentlichen Behinderung wird ausgegangen, wenn in mehreren Entwicklungsbereichen (z.B. Sprache, Motorik) eine Verzögerung von mindestens sechs Monaten dargelegt wird.

Behinderungsbedingter Mehraufwand

Neben der Behinderung als solcher muss auch ein behinderungsbedingter Mehraufwand gegeben sein. Es ist also darzulegen, dass sich wegen der (drohenden) wesentlichen Behinderung ein zusätzlicher behinderungsbedingter Mehraufwand für die Tageseinrichtung ergibt.

Im Einzelfall kann sich ergeben, dass eine ambulante Therapie ausreicht.

Bei vielen Behinderungsarten muss der Mehraufwand nicht besonders dargestellt werden. Dies gilt z.B. für geistige Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen.

Beispielsweise bei Diabetes und anderen chronischen / längerfristigen Erkrankungen kann dieser behinderungsbedingte Mehraufwand fehlen. Wenn also bei chronischen Erkrankungen Leistungen des LWL beantragt werden, muss auch hier der behinderungsbedingte Mehraufwand beschrieben werden.

Dabei darf es sich nicht nur um einen rein pflegerischen oder therapeutischen Mehraufwand handeln. Dieser ist über das SGB V bzw. über die Heilmittelrichtlinie abzurechnen. Dies ist besonders wichtig bei chronischen Erkrankungen.

Wenn ein behinderungsbedingter Mehraufwand festgestellt werden kann, kommt es wegen der Pauschalierung der LWL-Leistungen grundsätzlich nicht mehr darauf an, wie hoch der Mehraufwand ist. Einzige Ausnahme sind Härtefallanträge.

Beschäftigung einer zusätzlichen Fachkraft

Nach Ziffer 7.1.2 der LWL-Richtlinien kann/können die Pauschale/n des LWL unter anderem verwendet werden für die Beschäftigung einer zusätzlichen Fachkraft (§ 1 Personalvereinbarung). Bei der Förderung von 1 Kind mit Behinderung sind mindestens wöchentlich 15 Fachkraftstunden (FK) zu leisten, bei 2 Kindern mit Behinderung mindestens 22 FK und bei 3 und mehr Kindern mit Behinderung mindestens 32 FK.

Für die Erbringung der Eingliederungshilfeleistung ist es unbedingt erforderlich, sowohl die Qualifikation der Zusatzkraft als auch die zuvor genannten wöchentlichen Mindestfachkraftstunden einzuhalten. Die Erläuterungen unter 9c der LWL-Richtlinien weisen eindeutig darauf hin, dass bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen Rückforderungen vorgenommen werden können.

Aus pädagogischen Gründen wird es für erforderlich gehalten, dass die wöchentlichen Mindeststunden (15 Stunden) bei einem Kind mit Behinderung von einer zusätzlichen Fachkraft geleistet werden, bei 2 Kindern (22 Stunden) eine zusätzliche Fachkraft mit mindestens 15 Wochenstunden beschäftigt wird und ausnahmsweise die restlichen Stunden an eine in der Gruppe mit behinderten Kindern tätigen Fachkraft vergeben werden können. Bei 3 und mehr Kindern mit mindestens 32 Wochenstunden ist eine Teilung auf 2 Fachkräfte möglich, davon dann eine neue zusätzliche Fachkraft.

Eine Verteilung der Stunden auf mehr als 2 Fachkräfte gefährdet die Erbringung der Eingliederungshilfeleistung und kann daher nicht akzeptiert werden.

Fahrtkosten

Fahrtkosten werden vom LWL grundsätzlich nur dann auf Antrag übernommen, wenn die Beförderung aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Dies ist im Antrag zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Klaus-Heinrich Dreyer